

Nr. 6110 J

II-12617 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1994-02-15

ANFRAGE

der Abgeordneten Schieder
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Möglichkeit der Errichtung eines Bezirksgerichtes Penzing

Das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien aus dem Jahr 1985 bestimmt im § 2 Z 3, daß der Sprengel des Bezirksgerichtes Hietzing die Bezirke XIII und XIV umfaßt. Für viele Bewohner des einwohnerstarken Bezirkes Penzing ist diese Zuständigkeitsregelung sehr ungünstig und es wurde von seiten von Vertretern des Justizministeriums in der Vergangenheit auch mehrmals in Aussicht gestellt, daß möglicherweise im Bereich des Bezirkes Penzing ein Gerichtsgebäude errichtet werden soll.

Die erste Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien im Jahr 1988 brachte im wesentlichen die Errichtung des Voll-Bezirksgerichtes Hernals, mit der zweiten Novelle wurde das Bezirksgericht Döbling zu einem Voll-Bezirksgericht ausgebaut, während die dritte Novelle im Jahr 1992 zur Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt führte.

Wie nunmehr aus dem Justizministerium zu hören ist, ist man bei den Plänen für eine weitere Reform der bezirksgerichtlichen Organisation für Wien davon abgekommen, die wenig zufriedenstellende Situation für die Bewohner des Bezirkes Penzing zu verbessern. Ganz im Gegenteil: Es ist angeblich geplant, im Rahmen einer weiteren Novellierung des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, den 14. und 15. Gemeindebezirk zusammenzulegen und für diesen Sprengel im 15. Bezirk ein (neues) Bezirksgericht in der Gargasse einzurichten.

Für Penzing wäre eine solche Vorgangsweise gegenüber der jetzigen Situation sogar noch eine Verschlechterung !

Argumentiert wird für diese Vorgangsweise auch damit, daß gebäudemäßig eben im 15. Bezirk "etwas Passendes" vorhanden wäre und daß die Rechtsanwälte den Wunsch hegen würden, daß Gerichte möglichst nahe dem Zentrum situiert werden.

Nach dem Dafürhalten der unterzeichneten Abgeordneten sollten bei der Festlegung von Gerichtsstandorten in erster Linie die Interessen und Bedürfnisse der rechtssuchenden Bevölkerung berücksichtigt werden und nicht in erster Linie die Wünsche der Anwälte bzw. sollten nicht Zufälligkeiten "dort wäre gerade ein Gebäude frei" hauptauschlaggebend sein.

Es sollte auch ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung, in welchem Bezirk ein Bezirksgericht errichtet wird, jenes sein, wieviele Rechtssachen im jeweiligen Bezirk pro Jahr anfallen.

Da die Zielvorstellung des bestmöglichen "Zuganges zum Recht" auch eine örtliche Dimension hat, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Welche Pläne werden bzw. wurden im Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit einer weiteren Reform der bezirksgerichtlichen Organisation für Wien ausgearbeitet ?
2. Entspricht es den Tatsachen, daß in Penzing weiterhin kein Bezirksgericht errichtet werden soll ?
3. Entspricht es den Tatsachen, daß nach Plänen des Justizministeriums der 14. und 15. Gemeindebezirk zu einem Sprengel zusammengelegt werden sollen und daß dafür ein Bezirksgerichtsgebäude in der Gaspasse im 15. Bezirk eingerichtet werden soll ?
4. Wäre es für die Penzinger Bevölkerung aus Gründen der Erreichbarkeit und des Vorhandenseins anderer gemeinsamer Behörden mit dem 13. Bezirk am Standort des jetzigen Bezirksgerichtes Hietzing nicht vorteilhafter - wenn schon kein eigenes Bezirksgericht Penzing geschaffen wird - das zuständige Gericht wenigstens am jetzigen Standort zu belassen ?
5. Wie viele Rechtssachen des Bezirksgerichtes Hietzing im Jahr 1993 resultieren aufgrund der Zuständigkeitsregelungen aus dem Bezirk Penzing und wie viele aus dem Bezirk Hietzing ?
6. Wie viele Rechtssachen des Bezirksgerichtes Fünfhaus im Jahr 1993 resultieren aufgrund der Zuständigkeitsregelungen aus dem Bezirk XV ?